



Friedhofsordnung der Gemeinde Tannheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, in seiner Sitzung vom 10.12.2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der alte und neue Friedhof in Tannheim, im weiteren nur als Friedhof bezeichnet, befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Hl. Nikolaus in Tannheim.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabliste) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen, die

- a) in der Gemeinde Tannheim verstorben sind,
- b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist täglich für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
 - d) das Sammeln von Spenden
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
 - f) die Benützung von Sportgeräten (Skateboard, Skiausrüstung, Roller, Fahrräder etc.)
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
 - d) Urnenerdgräber
 - e) Urnenstelen.
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Dreifachgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander drei Grabplätze vorsieht.
- (5) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (6) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Grabreservierungen im neuen Friedhof sind nicht möglich. Die Vergabe der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt nach der Reihe.
- (2) Im alten Friedhof kann eine Grabreservierung für freie Grabstätten gegen jährliche Entrichtung der jeweiligen Grabgebühr erfolgen. Entsteht jedoch ein Engpaß, so hat der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim die Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung für beide Seiten herbei zu führen.
- (3) Urnen können in allen vorhandenen Grabstätten und in Urnenstelen beigesetzt werden.
- (4) Beim Ausmaß der Grabstätten ist zu unterscheiden: neuer oder alter Friedhof:

Neuer Friedhof:

- | | | |
|-----------------|--------------|--------------------|
| a) Einzelgrab | Länge 120 cm | Breite 80 |
| b) Doppelgrab | Länge 120 cm | Breite 81 – 160 cm |
| c) Dreifachgrab | Länge 120 cm | Breite ab 161 cm |

es ist bei allen Grabstätten ein seitlicher Abstand zur nächsten Grabeinfassung von maximal 40 cm einzuhalten.

- d) Urnenstele 1 Urnenplatz 30 x 30 cm

Alter Friedhof:

a) Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes z. B. eine Grabreihe nach Erlöschung der Besitzungsrechte gemäß § 10 der Friedhofsordnung aufzulassen, um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.

Als Richtlinie für das Ausmaß von Grabstätten dienen die festgelegten Größen des neuen Friedhofes.

IV. Benützungrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten nach dieser Friedhofsordnung wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Das Benützungsrecht beinhaltet auch eine Benützungspflicht an der jeweiligen Grabstätte für die Fristen lt. § 7 (4) nach dieser Verordnung.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(4) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Doppelgrab und ein Dreifachgrab beträgt 20 Jahre, das Benützungsrecht für ein Urnenerdgrab und eine Urnenstele beträgt 15 Jahre.

(5) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von maximal 20 Jahren verlängert werden, sollte jedoch ein Engpaß an Grabstätten entstehen, besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

(6) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

(7) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn die jährliche Grabgebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird und eine anschließende öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen erfolglos bleibt.

(8) Nutzungsrechte an einer Grabstätte können ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte in ihrer Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur Instandhaltung des Grabplatzes zugestellt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung an der Gemeindeamtstafel über einen Zeitraum von vier Wochen.

(9) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes nach § 7 (4) oder § 7 (7) oder dem Entzug nach § 7 (8) eines Nutzungsrechtes kann die Gemeinde unter der Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte verfügen.

(10) Bei Auflassung einer Urnengrabstätte ist die Asche im Friedhof an einer geeigneter Stelle in würdiger Weise beizusetzen.

(11) Wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet (4, 5), so hat der ehemalige Nutzungsberechtigte alle oberirdischen Grabteile sowie die dazugehörigen Fundamente innerhalb einer Frist von vier Wochen auf eigene Kosten zu entfernen sowie einen Erdaustausch von mindestens 40 cm Tiefe zu machen (mit Splitt aufzufüllen).

Dasselbe gilt sinngemäß für die Urnengrabstätten.

§ 8

(1) Die Öffnung einer Grabstätte für eine Bestattung ist der Gemeinde zu melden. Eine eventuell notwendige Bewilligung einer Grabstätte erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Tannheim (z. B. wenn jemand ein Grab auf dem alten Friedhof besitzt, in das eine Wiederbelegung aufgrund der Ruhefrist möglich ist, er aber ein Grab auf dem neuen Friedhof möchte).

(2) Die Gräber können mit Nachbarschaftshilfe ausgehoben werden. Es obliegt jedoch jedem selbst, nach Möglichkeit eine maschinelle Aushebung vorzunehmen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Gemeinde Tannheim.

(3) Ausgrabungen von Leichen oder Leichenresten (Exhumierungen) bedürfen gem. § 46 Gemeindegesetz der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

§ 11

Wird der Friedhof oder ein Teil des Friedhofs geschlossen, erlöschen alle Nutzungsrechte. Gegen eine derartige Maßnahme können aus dem Recht der Benützung einer Grabstätte keine Einwände erhoben und keinerlei Entschädigungsanforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

- (1) Für die Einfriedung gelten die Maße wie im § 6 beschrieben.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen, die Gewächse dürfen nicht höher als 180 cm sein und benachbarte Gräber dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz neben der abzulegen.

(4) Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- Grabkreuze max. Höhe von 180 cm inkl. Sockel
- Grabsteine max. Höhe von 120 cm inkl. Sockel
- Sockel für Grabsteine und Grabkreuze max. Höhe von 50 cm

Es werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht. Für die Urnenstelen sind eine Blumenvase und eine Laterne von der Gemeinde vorgegeben.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge mindestens 20 Jahre und Urnen mindestens 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Erdgrabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 220 cm eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 40 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in den vorhandenen Urnenstelen erfolgen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Tannheim, am 11.12.2018

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Markus Eberle

Angeschlagen am: 11.12.2018

Abzunehmen am: 27.12.2018

Abgenommen am: 27.12.2018



Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung am 24.01.2019